



GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Gebührenverordnung (GebÜV) der Gemeinde Udligenwil

vom 28. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich.....	4
Art. 2	Subsidiäre Geltung	4
Art. 3	Gebührenpflicht	4
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	4
Art. 5	Gebühren nach Zeitaufwand.....	4
Art. 6	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	5
Art. 7	Stundungen und Erlasse.....	5
Art. 8	Aussergewöhnlicher Aufwand	5
Art. 9	Kostenvorschuss.....	5
Art. 10	Fälligkeit	5
Art. 11	Gebührenverfügung	6
II.	Allgemeine Gebühren und Auslagen.....	6
Art. 12	Begläubigungen.....	6
Art. 13	Fotokopien, Drucksachen und Versandgebühren	6
Art. 14	Betriebsbewilligung und Aufsicht Kindertagesstätten	6
Art. 15	Tagesfamilien	6
Art. 16	Hunde	6
Art. 17	Entsorgung	6
Art. 18	Rückschnitt Bepflanzungen.....	7
Art. 19	Wasser	7
Art. 20	Beherbergungsabgabe	7
Art. 21	Stiftungen	7
Art. 22	Verwaltungsarchiv.....	8
III.	Gebühren im Melde-, Erbschafts- und Zivilstandswesen.....	8
Art. 23	Bekanntgabe von Personendaten	8
Art. 24	Gebühren Niederlassungswesen	8
Art. 25	Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten.....	9
Art. 26	Gebühren und Auslagen der Teilungsbehörde.....	9
Art. 27	Gebühren im Zivilstandswesen	9
IV.	Gebühren im Bürgerrechtswesen.....	9
Art. 28	Gemeindebürgerrecht	9
Art. 29	Schweizer Bürgerrecht für Ausländerinnen und Ausländer	9
V.	Gebühren im Bestattungswesen	9
Art. 30	Urnen.....	9
Art. 31	Grabunterhalt und Grabpflege.....	10

VI. Sicherheit.....	10
Art. 32 Feuerwehreinsätze	10
Art. 33 Feuerpolizeiliche Kontrollen	10
VII. Gebühren im Bauwesen.....	10
Art. 34 Planungs- und Baugebühren	10
Art. 35 Depot für Meldekarten	10
Art. 36 Übrige Kosten	10
Art. 37 Rückzug eines Gesuches	10
Art. 38 Vorzeitiger Baubeginn.....	11
Art. 39 Temporäre Reklamen	11
Art. 40 Feuerpolizeiliche Rohbaukontrollen / Feuerungskontrollen	11
VIII. Gebühren im Schulwesen	11
Art. 41 Rektorat Gemeindeschulen.....	11
Art. 42 Transportkosten für Schülerinnen und Schülern	11
Art. 43 Musikschule	11
Art. 44 Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen	11
Art. 45 Tagesmütter.....	12
IX. Gebühren im Steuerwesen	12
Art. 46 Steuerausweise / Steuerauskünfte.....	12
X. Schlussbestimmungen	12
Art. 47 Übergangsbestimmungen	12
Art. 48 Inkrafttreten.....	12

Der Gemeinderat Urdigenswil beschliesst, gestützt auf § 13 Abs. 2 des kantonalen Gebühren gesetzes vom 14. November 1993, der kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 und das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 sowie gestützt auf die Gemeindeordnung von Urdigenswil folgende Verordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Die Gebührenverordnung setzt die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Verwaltung und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen der Gemeinde Urdigenswil fest.
- ² Nicht in dieser Verordnung enthalten sind die Benützungsgebühren für Hallen und Anlagen¹ und die Parkgebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Subsidiäre Geltung

Diese Verordnung findet nur Anwendung soweit nicht besondere eidgenössische, kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen. Insbesondere wird auf das kantonale Gebühren gesetz sowie die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden² verwiesen.

Art. 3 Gebührenpflicht

- ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt.
- ² Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen unter subsidiärer Haftung für das Ganze, soweit nicht durch das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis Solidarhaftung begründet ist.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach festen Ansätzen, nach Gebührenrahmen oder nach Zeitaufwand. Innerhalb eines Gebührenrahmens bemessen sich die Gebühren nach dem Aufwand und dem wirtschaftlichen Interesse sowie der Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person.

Art. 5 Gebühren nach Zeitaufwand

- ¹ Wo Zeitaufwand angegeben ist, richtet sich die Gebühr nach Stundenansatz. Der jeweilige Stundensatz gilt als Mindestgebühr.
- ² Es werden folgende Stundenansätze verrechnet:
 - a. Gemeinderatsmitglieder und Gemeindeschreiber CHF 200.00
 - b. Gemeindeschreiber-Stellvertretung CHF 175.00
 - c. Abteilungsleitung und Stellvertretung CHF 175.00
 - d. Ausführende Arbeiten des Haus- und Werkdienstes CHF 125.00
 - e. Sachbearbeitung CHF 100.00
 - f. Sekretariat CHF 90.00

¹ Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Urdigenswil vom 26. Mai 1999

² SRL 687

- | | |
|---|-----------|
| g. Lernende/r | CHF 60.00 |
| 3 Administrative Arbeiten bis 15 Minuten sind gebührenfrei. | |

Art. 6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 7 Stundungen und Erlasse

- 1 Für rechtskräftige Gebühren kann in begründeten Fällen auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:
 - a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - b. die Leistung der Verwaltung vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
 - d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands, namentlich einfache Auskünfte, vorliegen.
- 2 Total- und Teilerlasse sowie Stornierung von Gebühren fallen in die Kompetenz der Finanzverwaltung. Für die Vereinbarung von Stundungen und Ratenzahlungen ist die Finanzverwaltung zuständig.
- 3 Entsprechende Gesuche sind schriftlich bei der Finanzverwaltung einzureichen.

Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge dem Aufwand entsprechend angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 9 Kostenvorschuss

- 1 Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtrechnung erstellt.
- 2 Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 10 Fälligkeit

- 1 Die Gebühr wird fällig:
 - a. Bei Verfügungen: mit deren Rechtskraft.
 - b. Bei Dienstleistungen: mit der Rechnungsstellung.
 - c. Bei Schaltertätigkeit: kann sofort gefordert und beglichen werden.
 - d. Bei bestrittener Rechnung: mit der Rechtskraft der Gebührenverfügung.
- 2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- 3 Wir die Rechnung nicht innert Zahlungsfrist beglichen wird gemahnt. Die gebührenpflichtige Person wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Nachfrist die Betreibung eingeleitet wird.
- 4 Mit dem Ansetzen der Nachfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.

- ⁵ Für die Nachfristansetzung kann eine Mahngebühr vorgesehen werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem zusätzlichen Zeitaufwand zuzüglich Übermittlungskosten.

Art. 11 Gebührenverfügung

- Bei Streitigkeiten über die Rechnung, kann die gebührenpflichtige Person eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.

II. Allgemeine Gebühren und Auslagen

Art. 12 Beglaubigungen

Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften kantonale Verordnung über Beurkundungsgebühren³

Art. 13 Fotokopien, Drucksachen und Versandgebühren

Es werden folgende Gebühren gemäss kantonaler Verordnung über Gebührenbezug der Gemeinden bezogen:

- | | | |
|--|---|--|
| ¹ Kopien | | |
| a. Schwarz/weiss pro Stück | CHF 0.50 | |
| b. Farbig pro Stück | CHF 0.70 | |
| c. Auf 160 g/m ² Papier pro Stück | + CHF 0.20 | |
| ² Laminieren | | |
| a. A4 pro Folie | CHF 2.00 | |
| b. A5 pro Folie | CHF 1.50 | |
| c. A3 pro Folie | CHF 3.00 | |
| ³ Versandgebühren | | |
| a. A-Post | CHF 3.00 | |
| b. Eingeschriebene | CHF 10.00 | |
| c. Pakete | CHF 10.00 plus
Portokosten Schweizerische Post | |

- ³ Für ortsansässige Vereine / Organisationen / Körperschaften sind Bezüge bis zu CHF 100.00/Jahr kostenlos.

Art. 14 Betriebsbewilligung und Aufsicht Kindertagesstätten

Betriebsbewilligung, Aufsichts- und Kontrollbesuche inkl. Entscheid CHF 0.00

Art. 15 Tagesfamilien

Aufsichts- und Kontrollbesuche CHF 0.00

Art. 16 Hunde

Hundesteuer für Halten von Hunden Gesetz über Halten von Hunden⁴

Art. 17 Entsorgung

- ¹ Alle Entsorgungsgebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

³ SRL 258

⁴ SRL 848

- 2 Die Gebühr und Berechnungsgrundlagen für die Abwassergebühren (Anschluss- und Betriebsgebühren) sind im Siedlungsentwässerungsreglement und in der Vollzugsverordnung⁵ geregelt.
- 3 Die Kehricht-Grundgebühr gestützt auf Art. 23 REAL-Abfallreglement⁶ beträgt CHF 52.50 für Einpersonenhaushalte, CHF 90.00 für Mehrpersonenhaushalte und CHF 90.00 für Gewerbe. Die Verrechnung erfolgt einmal jährlich an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 4 Wer Kehricht aus Haushaltungen widerrechtlich entsorgt, hat für den entstehenden Umtrieb, den Verfahrensaufwand und die Entsorgung eine Gebühr von CHF 250.00, zuzüglich der ordentlichen Sackgebühr, zu bezahlen.

Art. 18 Rückschnitt Bepflanzungen

Für das Zurückschneiden von Hecken, Sträucher und Bäume der in den öffentlichen Grund ragender Bepflanzung und der Entsorgung des Schnittgutes durch den Werkdienst wird den Grundeigentümern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 19 Wasser

Die Anschluss- und Betriebsgebühren werden gemäss dem Wasserversorgungsreglement und der Vollzugsverordnung⁷ erhoben.

Art. 20 Beherbergungsabgabe

- 1 Die Gebühr für die örtliche Beherbergungsgaben richten sich nach dem Reglement über die Beherbergungsabgaben⁸.
- 2 Die örtliche Beherbergungsabgabe beträgt 50 Rappen je Person und Logiernacht.
- 3 Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch die Finanzverwaltung im Januar für das verfallene Kalenderjahr.

Art. 21 Stiftungen

- 1 Für die Rechnungsprüfung, gestützt auf § 11 der Verordnung über die Stiftungsaufsicht⁹ erfolgt die Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 100.00, maximal CHF 4'000.00.
- 2 Zuzüglich zum Arbeitsaufwand nach Stiftungsvermögen
 - a. bei Stiftungsvermögen bis CHF 100'000.00 CHF 100.00
 - b. bei Stiftungsvermögen über CHF 100'000.00 CHF 200.00
- 3 Bei gemeinnützigen Stiftungen kann der Gemeinderat die Gebühr ermässigen.

⁵ Siedlungsentwässerungsreglement (SER) vom 27. November 2023 und Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (VOSER) vom 27. November 2023.

⁶ Abfallreglement des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL) vom 1. September 2023

⁷ Wasserversorgungsreglement (WVR) vom 27. November 2023 und Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement (VOWVR) vom 27. November 2023.

⁸ Reglement über die Beherbergungsabgaben vom 4. Juni 2018.

⁹ SR 202

Art. 22 Verwaltungsarchiv

1	Einsichtnahme in Archivgut	CHF 0.00
2	Hilfestellungen beim Ermitteln der gesuchten Unterlagen (Recherchearbeiten, Nachschlagen in Protokollen, Registern und Akten, Digitalisierung von Archivalien)	
a.	Aufwand bis zu einer Stunde	CHF 0.00
b.	Aufwand ab einer Stunde	CHF 60.00 pro ange- brochene Stunde

III. Gebühren im Melde-, Erbschafts- und Zivilstandswesen

Art. 23 Bekanntgabe von Personendaten

Für die Bekanntgabe von Personendaten sind folgende Gebühren zu entrichten:

1	Einzelauskunft pro Person	
a.	Adressauskunft einfach	CHF 10.00
b.	Adressauskunft erweitert	CHF 15.00
c.	Bescheinigung Strassenverkehrsamt	CHF 0.00
d.	Lebensbescheinigung auf vorgelegtem Formular	CHF 0.00
2	Sammelauskünfte	
a.	Grundgebühr	CHF 50.00
b.	Adresse auf Liste pro Adresse	CHF 0.10
c.	Adresse auf Etikette pro Adresse	CHF 0.25
d.	Elektronischer Datenträger pro Adresse	CHF 0.05
3	Gebührenfrei sind Adressauskünfte an Amtsstellen, Krankenkassen, öffentliche Verwaltungen, Gerichtsbehörden, Spitäler, Krankenkassen, wissenschaftliche Lehranstalten, Sozialdienste, Auskünfte in Zusammenhang mit Klassenzusammenkunft sowie Negativ-Auskünfte.	
4	Für örtlichen Vereine und Organisationen / Körperschaften kann auf den obengenannten Tarif 50 Prozent Rabatt gesprochen werden.	

Art. 24 Gebühren Niederlassungswesen

1	Es werden folgende Gebühren gemäss kantonaler Verordnung über Gebührenbezug der Gemeinden bezogen:	
a.	Anmeldung (für Niederlassung / Hauptwohnsitz)	CHF 35.00
b.	Interimsausweis	CHF 24.00
c.	Interimsausweis Verlängerung	CHF 13.00
d.	Meldebestätigung ab zweite Ausstellung	CHF 13.00
e.	Wohnsitzbestätigung	CHF 13.00
f.	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 13.00
g.	Schriftenempfangsschein ab zweite Ausstellung	CHF 13.00

- ² Wird der Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen oder An-/Abmeldung nicht nachgekommen kann eine Mahngebühr von CHF 24.00 pro Aufforderung verlangt werden.

Art. 25 Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten

Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 26 Gebühren und Auslagen der Teilungsbehörde

Erbschaftswesen (Teilungsbehörde / Teilungsamt)	kantonale Verordnung über Gebührenbezug Gemeinden
---	--

Art. 27 Gebühren im Zivilstandswesen

Für Bestattungsbewilligung / Kremationsbewilligung	CHF 25.00
--	-----------

IV. Gebühren im Bürgerrechtswesen

Art. 28 Gemeindebürgerrecht

- | | |
|--|------------|
| ¹ Bearbeitungsgebühr Schweizerinnen und Schweizer | |
| a. Einzelperson | CHF 300.00 |
| b. Familien mit Minderjährigen oder Ehepaar | CHF 400.00 |
| c. Zuschlag für gleichzeitiges minderjähriges Kind | CHF 0.00 |
| d. Entlassung aus Gemeindebürgerrecht | CHF 50.00 |
| ² Herausgabe Gesuchsformular | CHF 0.00 |

Art. 29 Schweizer Bürgerrecht für Ausländerinnen und Ausländer

- | | |
|---|--------------|
| ¹ Kostenvorschuss | |
| a. Einzelpersonen volljährig | CHF 750.00 |
| b. Familien mit Minderjährigen oder Ehepaar | CHF 1'000.00 |
| c. Minderjährige und Personen in Ausbildung bis 25 Jahre | CHF 600.00 |
| ² Pauschalkosten | |
| a. Familien mit Minderjährigen oder Ehepaar | CHF 2'000.00 |
| b. Einzelperson volljährig | CHF 1'500.00 |
| c. Minderjährige und Personen in Ausbildung bis 25 Jahre | CHF 1'100.00 |
| ³ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr von max. 70 Prozent der vollen Gebühr erheben. | |

V. Gebühren im Bestattungswesen

Art. 30 Urnen

Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen

Anhang 1
Friedhofreglement¹⁰

¹⁰ [Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen](#) vom 7. Juni 2021

Art. 31 Grabunterhalt und Grabpflege

- 1 Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.
- 2 Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

VI. Sicherheit

Art. 32 Feuerwehreinsätze

- 1 Wer Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen der Feuerwehr oder einen verrechenbaren Einsatz beansprucht, hat die Kosten und den Aufwand gemäss den aktuellen Tarifen und Gebühren «Feuerwehreinsätze und Dienstleistungen» der Gebäudeversicherung Luzern¹¹ zu bezahlen.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt durch Finanzverwaltung und geht immer an die Anlagebetreiberin oder den Anlagebetreiber.
- 3 In begründeten Ausnahmefällen kann die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant zusammen mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 33 Feuerpolizeiliche Kontrollen

Für die feuerpolizeilichen Kontrollen für Veranstaltungen nach Aufwand

VII. Gebühren im Bauwesen

Art. 34 Planungs- und Baugebühren

Gebühren für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben richten sich nach Art. 62 BZR¹².

Art. 35 Depot für Meldekarten

Gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BZR wird für pro Meldekarte für die Meldung der einzelnen Baustadien ein Depot von CHF 100.00 erhoben. Für rechtzeitig eingegangene Meldekarten wird das Depot zurückerstattet.

Art. 36 Übrige Kosten

Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz von Auslagen für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Expertisen und die Baukontrolle.

Art. 37 Rückzug eines Gesuches

Bei Rückzug eines Gesuches wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben. Es wird eine Mindestgebühr von CHF 200.00 erhoben.

¹¹ Abrufbar unter www.gvl.ch Feuerwehr > Downloads.

¹² [Bau- und Zonenreglement](#) vom 6. Mai 2024

Art. 38 Vorzeitiger Baubeginn

Für die Prüfung und den Entscheid über Gesuche für einen vorzeitigen Baubeginn wird die Gebühr nach Zeitaufwand verrechnet. Es wird eine Mindestgebühr von CHF 200.00 erhoben.

Art. 39 Temporäre Reklamen

- 1 Für die Bewilligung von temporären Reklamen wird keine Gebühr erhoben, sofern es sich um Gesuche von Vereinen und Parteien der Gemeinde Urdigenswil handelt.
- 2 Für andere temporäre Reklamen wird eine Bewilligungsgebühr zwischen CHF 50.00 und CHF 500.00 erhoben.
- 3 Widerrechtlich erstelle Reklamen werden durch den Werkdienst der Gemeinde gestützt auf Art.51 BZR entfernt und nach Aufwand den Erstellenden verrechnet.

Art. 40 Feuerpolizeiliche Rohbaukontrollen / Feuerungskontrollen

Die Gebühren für die feuerpolizeiliche Prüfungen und Rohbaukontrollen werden durch das beauftragte Unternehmen direkt verrechnet.

VIII. Gebühren im Schulwesen

Art. 41 Rektorat Gemeindeschulen

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Schulbestätigungen | |
| | a. deutsch | CHF 0.00 |
| | b. Schulbestätigung übersetzt (ohne Garantie für korrekte Übersetzung) | CHF 30.00 |
| 2 | Kopien für Schulzeugnisse | |
| | a. 1. Semesterzeugnis | CHF 30.00 |
| | b. Jedes weitere Semesterzeugnis | CHF 10.00 |
| 3 | Kopien für Schulzeugnisse übersetzt (ohne Garantie für korrekte Übersetzung) | |
| | a. 1. Semesterzeugnis | CHF 60.00 |
| | b. Jedes weitere Semesterzeugnis | CHF 30.00 |

Art. 42 Transportkosten für Schülerinnen und Schülern

Die Gebühren werden gemäss den Richtlinien Schülerinnen- und Schülertransportkosten¹³ erhoben.

Art. 43 Musikschule

Die Schulgelder für Musikschulunterricht werden pro Schuljahr durch den Gemeinderat erlassen. Die aktuellen Tarife können auf der Webseite der Musikschule Adligenswil-Urdigenswil eingesehen werden.¹⁴

Art. 44 Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

Tarife für schul- und familienergänzende Tagesstruktur Betriebskonzept schul- und familienergänzende Tagesstrukturen¹⁵

¹³ [Richtlinien Schülertransportkosten](#) vom 6. Mai 2014

¹⁴ Jahrestarife für Kinder und Jugendliche [Schuljahr 2025/2026](#)

¹⁵ [Betriebskonzept für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen](#) vom 25. April 2012

Art. 45 Tagesmütter

Tarife für Bereuung

Verordnung über
familienergänzende Betreuung (FEB)¹⁶

IX. Gebühren im Steuerwesen

Art. 46 Steuerausweise / Steuerauskünfte

a. Steuerauskunft	CHF 0.00
b. Steuerausweis	CHF 0.00

X. Schlussbestimmungen

Art. 47 Übergangsbestimmungen

Die Verordnung ist auf alle Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind. Ausgenommen sind hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die nach dem bisherigen Recht zu entscheiden sind.

Art. 48 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
- ² Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben. Dies sind namentlich folgende Beschlüsse des Gemeinderates:
 - a. Beschluss Nr. 75 vom 5. März 1998
 - b. Beschluss Nr. 182 vom 26. September 2017
 - c. Beschluss Nr. 146 vom 3. Juli 2018

Udligenwil, 28. Oktober 2025

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident



Florian Ulrich

Gemeindeschreiber-Substitutin



Victoria Haas

¹⁶ [Verordnung über die familienergänzende Betreuung](#) vom 26. November 2024

Gemeindekanzlei | Schlössligasse 2 | CH-6044 Udligenswil

Telefon 041 371 13 13 | info@udligenswil.ch | www.udligenswill.ch